

Satzung
der Ortsgemeinde Kammerforst
über die Ehrung bei Alters- und Ehejubiläen
vom 06.10.2008

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Kammerforst hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Altersjubiläen

Die Ortsgemeinde Kammerforst nimmt folgende Ehrungen bei Altersjubiläen vor:

Vollendung des 70., 80., 85., 90. Lebensjahres und dann jeder weitere Geburtstag

Als Geschenk werden übereicht:

1 Blumenstrauß oder ein Geschenk und Glückwunschsreiben mit persönlicher Gratulation.

§ 2 Ehejubiläen

Die Ortsgemeinde Kammerforst nimmt folgende Ehrungen bei Ehejubiläen vor:

Goldene Hochzeit	1 Blumenstrauß und Geldgeschenk von	50,00€,
Diamantene Hochzeit	1 Blumenstrauß und Geldgeschenk von	100,00€,
Eiserne Hochzeit	1 Blumenstrauß und Geldgeschenk von	150,00€,

jeweils mit persönlicher Gratulation.

§ 3 Verschiedenes

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, festzustellen, welche Personen die persönliche Gratulation wünschen. Die Gratulation erfolgt durch den Ortsbürgermeister, in seiner Vertretung durch die/den Beigeordnete/n.

Soweit die/der zu Ehrende/n der Veröffentlichung zustimmt/ zustimmen, ist die Veröffentlichung im Bekanntmachungsorgan der Ortsgemeinde Kammerforst (§ 1 Hauptsatzung) vorzunehmen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

56206 Kammerforst, den 06.10.2008

Johannes Vogel
Ortsbürgermeister